

# Schweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **51 (1954)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

primitiv und flach. Persönliches Denken und Bekennen ist in der Masse nicht möglich. Darum fehlt jede Opposition, und so werden Freiheit und Wahrheits-erkenntnis unterbunden. Wir können alle diese Züge in «Jakobs Wanderungen» aufweisen.

Wir haben uns ferner der Entwürdigung des Menschen entgegenzustellen; denn sie ist der beste Nährboden für die Revolutionierung der Menschheit. Erinnern wir noch einmal an ein russisches Beispiel, wieder um die Aktualität Gotthelfs ins rechte Licht zu rücken. Als im Jahre 1889 in Teilen des russischen Reiches eine Hungersnot ausbrach, beriet man sich auch in Samara darüber, wie man der Not begegnen könne. Dabei erklärte der Student Uljanow, es wäre ein Verbrechen, wenn man den Hungernden helfen würde; denn jede Maßregel zur Linderung des Elends bedeute eine Unterstützung der herrschenden Ordnung und damit eine verwerfliche Verzögerung jenes großen Zusammenbruches, aus dem allein eine bessere Welt hervorgehen könne. Je größer die Zahl der Hungernden, je ärger die Lage, desto näher sei auch die Stunde der erlösenden Endkatastrophe. Der gleiche Uljanow sagte viele Jahre später, als er Lenin hieß: «Es spielt keine Rolle, wenn drei Viertel der Menschheit zugrunde gehen. Worauf es ankommt, ist nur, daß schließlich das letzte Viertel kommunistisch ist.» In dem großen, gesetzmäßig ablaufenden historischen Prozeß, wie Marx ihn prophezeite, spielt der einzelne Mensch keine Rolle. Auf sein Wohl und Wehe kommt es nicht an. Wie ganz anders bei Gotthelf. Der Geringste und Schwächste ist noch sein Bruder, für dessen Wohlergehen er sich verantwortlich fühlt. Im kleinen und beim einzelnen müsse man deshalb anfangen und nicht alles von einer Revolution erwarten, die alles mit *einem* Schläge ändern werde. Wer kenne denn ihre Grenzen? Wer könne denn sagen, «wo das Revolutionieren verwahrloster Menschen sich ende»?

Trotz allem Schwindelgeist der Zeit glaubte Gotthelf doch auch zu seiner Zeit das Wehen eines andern, bessern Geistes zu vernehmen. Deshalb blickte er vertrauensvoll in die Zukunft. Wenn immer mehr Anstalten gegründet und gut geleitet würden, so werde in 20, 40, 100 Jahren ein Erfolg sicher zu bemerken sein. Wenn Selbsthilfe und Fremdhilfe sich gegenseitig ergänzten, so müsse sich das doch zum Guten auswirken. Dieser Optimismus des Glaubens gab ihm die Kraft, stets mit neuer Freude an seine Arbeit zu gehen. Und was die tiefste Quelle lebendigen sozialen Wirkens ist, hat er in einem eindrucklichen Satz der «Armennot» ausgesprochen. Mit ihm wollen wir schließen: «*Und was kein Königswort erzwingt, vermag die Liebe.*»

---

## Schweiz

**Alters- und Hinterlassenenversicherung. Übergangsrente für Ehefrauen.** Durch die Gesetzesrevision vom 30. September 1953 wurde der Ehefrau, deren Mann kein Anrecht auf ordentliche Rente hat, eine ordentliche einfache Altersrente eingeräumt, wenn sie vor oder während der Ehe Beiträge geleistet hat.

Die Frage, ob den Ehefrauen, die keine Beiträge geleistet haben, auch eine *Übergangsrente* zustehe, wurde kürzlich durch das Eidgenössische Versicherungsgericht im bejahenden Sinne entschieden. Die Übergangsrente wird hauptsächlich rückgebürgerten Ehefrauen von Ausländern und Ehefrauen mit jüngerm Ehemann zukommen, wobei allerdings in der Regel auf die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Ehegatten abgestellt wird. (Siehe Zeitschrift für die Ausgleichskassen, Bern, Juli 1954, S. 245 und 264.)

**Das bernische Fürsorgewesen im Jahre 1953.** Von den gesetzgeberischen Erlassen im Jahre 1953 erwähnen wir die vom Regierungsrat am 10. November erlassene Verordnung betreffend Staatsbeiträge an die Notstandsfürsorge der Gemeinden, die am 1. Januar 1954 in Kraft getreten ist. Durch sie ist die staatliche Subventionierung der aus der Kriegsfürsorge hervorgegangenen Notstandsfürsorge, für deren Weiterführung in vielen Gemeinden ein dauerndes Bedürfnis besteht, auf eine neue, rechtlich klare Grundlage gestellt und sind die Bedingungen für die Ausrichtung der Staatsbeiträge neu umschrieben worden. Ferner wurde am 10. April 1953 eine Verordnung über die Leistungen der Gemeinden an die in Heimen untergebrachten Kinder erlassen, die auch für die Armenpflege von Bedeutung ist.

Die *örtliche Armenpflege der Gemeinden* weist eine Verminderung der Unterstützungsfälle bei der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten um 443, während bei derjenigen der dauernd Unterstützten eine unerhebliche Zunahme um 66 Fälle festzustellen ist. Trotzdem sind im Vergleich zum Vorjahr die Rohausgaben für die eigentlichen Unterstützungsfälle um Fr. 676 434.– angestiegen; gleichzeitig konnten aber auch die Einnahmen um den Betrag von Fr. 356 996.– erhöht werden. Das starke Ansteigen der Armen- und Sozillasten ist zur Hauptsache auf Kostgelderhöhungen in verschiedenen Heimen, Anstalten und Spitälern zurückzuführen. Diese Entwicklung ist leider heute noch nicht abgeschlossen. Die zunehmende Entwicklung der Fürsorgeeinrichtungen gemäß den Artikeln 44 und 53, Abs. 4, des A und NG zeigt sich ebenfalls bei den Gemeindebeiträgen für die Jugendfürsorge, namentlich infolge des Inkrafttretens des neuen Dekretes über die Schulzahnpflege und des Anwachsens der Schülerzahlen.

Bei der *auswärtigen Armenpflege des Staates* zeigt sich trotz der guten Beschäftigungslage eine Zunahme infolge der Überalterung der Bevölkerung, da diese Schützlinge nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt verwendet werden können. Soweit diese Leute nicht in Selbstpflege belassen werden können, müssen sie in Heimen, Anstalten, Asylen und dergleichen untergebracht werden. Auf dem Wohnungsmarkt zeigt sich ein Mangel an verfügbaren Altwohnungen. Ganz allgemein ist zu sagen, daß der hohe Lebensstandard in der Schweiz seinen Einfluß auf die Armenfälle ausübt, und was vor Jahren vielleicht als unerhört gegolten hätte, wurde im Laufe der Zeit im Bereiche der sozialen Fürsorge unseres Landes beinahe zur Selbstverständlichkeit. Darin kommt auch die kostenvermehrnde Intensivierung und Verfeinerung der Armenfürsorge zum Ausdruck, wie sie in der Schweiz heute eine Allgemeinerscheinung darstellt.

Neben den Konkordatsunterstützungen spielen die Unterstützungen außerhalb des Konkordatsgebietes eine nicht unwichtige Rolle. Für Berner in Nichtkonkordatskantonen wurden im Jahre 1953 Fr. 1 662 031.– aufgewendet, für Berner im Auslande Fr. 110 004.–, während für die heimgekehrten Berner Fr. 4 149 857.– aufgewendet werden mußten, Fr. 219 631.– mehr als 1952. Immer wieder mußten im Berichtsjahr aus der Bundeshilfe für heimgekehrte Auslandschweizer Fälle in die Armenpflege für heimgekehrte Berner übernommen werden, in der Regel sehr kostspielige. Es muß darauf Bedacht genommen werden, daß sich die Zusammenarbeit zwischen Armen- und Vormundschaftspflege im Interesse der zu betreuenden Bedürftigen möglichst eng gestaltet.

A.

**Basel-Stadt.** Ende 1951 standen 51 000 oder zwei Drittel aller Arbeitnehmer unter Gesamtarbeitsvertrag. Bei drei Viertel dieser Unselbständigerwerbenden handelt es sich um Verträge, die Kinder- oder Familienzulagen vorsehen. Von den durch Gesamtarbeitsvertrag nicht gebundenen 2413 Firmen gewährten im Jahre 1953 ein Fünftel an 40% der Arbeitnehmer ebenfalls Zulagen. Die gesetzliche Einführung von Geburts- und Kinderzulagen wird zurzeit geprüft (siehe «Wirtschaft und Verwaltung», herausgegeben vom Statistischen Amt Basel-Stadt, 1954 Heft 1, Seiten 38–48).